

Akkreditierungsagentur
im Bereich Gesundheit und Soziales



Bewertungsbericht

**zum Antrag der
Evangelischen Hochschule Dresden
auf Akkreditierung des Bachelorstudiengangs
„Kindheitspädagogik“ (Bachelor of Arts, B.A.)**

AHPGS Akkreditierung gGmbH
Sedanstr. 22
79098 Freiburg
Telefon: 0761/208533-0
E-Mail: ahpgs@ahpgs.de

Gutachtende

Theresa Barth Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft, Alfter
Prof. Dr. Irene Dittrich Hochschule Düsseldorf
Prof. Dr. Holger Jessel Hochschule Darmstadt
Jana Juhran Institut 3L, Dresden
Prof. Dr. Roswitha Sommer-Himmel Evangelische Hochschule Nürnberg

Vor-Ort-Begutachtung 13.01.2021

Beschlussfassung 20.05.2021

Inhalt

| | | |
|------------|---|-----------|
| 1 | Einführung in das Akkreditierungsverfahren | 4 |
| 2 | Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung | 6 |
| 2.1 | Verfahrensbezogene Unterlagen | 6 |
| 2.2 | Studiengangskonzept | 8 |
| 2.2.1 | Strukturdaten des Studiengangs | 8 |
| 2.2.2 | Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen | 10 |
| 2.2.3 | Modularisierung und Prüfungssystem | 11 |
| 2.2.4 | Zulassungsvoraussetzungen | 18 |
| 2.3 | Studienbedingungen und Qualitätssicherung | 19 |
| 2.3.1 | Personelle Ausstattung | 19 |
| 2.3.2 | Sächliche und räumliche Ausstattung | 20 |
| 2.3.3 | Qualitätssicherung im Studiengang | 21 |
| 2.4 | Institutioneller Kontext | 24 |
| 3 | Gutachten | 25 |
| 3.1 | Eckdaten zum Studiengang | 26 |
| 3.2 | Vor-Ort-Bericht der Gruppe der Gutachtenden | 27 |
| 3.2.1 | Qualifikationsziele | 27 |
| 3.2.2 | Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem . | 30 |
| 3.2.3 | Studiengangskonzept | 31 |
| 3.2.4 | Studierbarkeit | 33 |
| 3.2.5 | Prüfungssystem | 34 |
| 3.2.6 | Studiengangsbezogene Kooperationen | 35 |
| 3.2.7 | Ausstattung | 35 |
| 3.2.8 | Transparenz und Dokumentation | 36 |
| 3.2.9 | Qualitätssicherung und Weiterentwicklung | 37 |
| 3.2.10 | Studiengänge mit besonderem Profilanspruch | 38 |
| 3.2.11 | Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit | 38 |
| 3.3 | Zusammenfassende Bewertung | 39 |
| 4 | Beschluss der Akkreditierungskommission | 41 |

1 Einführung in das Akkreditierungsverfahren

Die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen wird in den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 04.02.2010) verbindlich vorgeschrieben und in den einzelnen Hochschulgesetzen der Länder auf unterschiedliche Weise als Voraussetzung für die staatliche Genehmigung eingefordert.

Die Begutachtung des Studiengangs durch die Gutachtenden und die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission der Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS) orientieren sich an den vom Akkreditierungsrat in den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013) vorgegebenen Kriterien. Von Bedeutung ist dabei, ob der zu akkreditierende Studiengang ein schlüssiges und kohärentes Bild im Hinblick auf gesetzte und zu erreichende Ziele ergibt.

Die Durchführung des Akkreditierungsverfahrens erfolgt in drei Schritten:

I. Antragstellung durch die Hochschule

Die Geschäftsstelle der AHPGS prüft den von der Hochschule eingereichten Akkreditierungsantrag und die entsprechenden Anlagen auf Vollständigkeit und bezogen auf die Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates und der Vorgaben der Kultusministerkonferenz. Sie erstellt dazu eine zusammenfassende Darstellung des Sachstands (siehe 2.1 bis 2.4), die von der Hochschule geprüft und freigegeben und zusammen mit allen Unterlagen den Gutachtenden zur Verfügung gestellt wird.

II. Vor-Ort-Begutachtung (Peer-Review)

Die Vor-Ort-Begutachtung umfasst Gespräche mit der Hochschulleitung, dem Dekanat bzw. der Fachbereichsleitung, den Programmverantwortlichen und den Studierenden. Sie liefert der Gruppe der Gutachtenden über die schriftlichen Unterlagen hinausgehende Hinweise zum Studiengang. Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung ist die Überprüfung und Beurteilung der Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen. Die Gruppe der Gutachtenden erstellt nach der Vor-Ort-Begutachtung auf Basis der Analyse des Antrags und der eingereichten Unterlagen sowie der Ergebnisse der Vor-Ort-Begutachtung das Gutachten (siehe 3).

Das Gutachten geht der Hochschule ohne Beschlussempfehlung (siehe 3.4) zur Stellungnahme zu. Zusammen mit allen von der Hochschule eingereichten Unterlagen dient das Gutachten als Grundlage für die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission (siehe 4).

III. Beschlussfassung der Akkreditierungskommission der AHPGS

Die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission erfolgt auf Basis der von der Hochschule eingereichten Unterlagen, der von der Geschäftsstelle erstellten zusammenfassenden Darstellung des Sachstandes zur Vor-Ort-Begutachtung, dem abgestimmten Votum der Gutachtenden und unter Berücksichtigung der von der Hochschule nachgereichten Unterlagen und der Stellungnahme zum sachlichen Teil des Gutachtens.

Nach der Beschlussfassung der Akkreditierungskommission wird der Bewertungsbericht, der den von der Hochschule freigegebenen Sachstand zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begutachtung, das Gutachten und den Beschluss der Akkreditierungskommission enthält, gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013) veröffentlicht.

2 Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung

2.1 Verfahrensbezogene Unterlagen

Der Antrag der Evangelischen Hochschule Dresden auf Akkreditierung des Bachelorstudiengangs „Kindheitspädagogik“ wurde am 28.02.2020 zusammen mit dem Antrag auf Akkreditierung des Studiengangs „Kindheitspädagogik – Schwerpunkt: Führen und Leiten“ bei der AHPGS eingereicht.

Am 05.10.2020 hat die AHPGS der Evangelischen Hochschule Dresden offene Fragen bezogen auf den Antrag auf Akkreditierung des eingereichten Bachelorstudiengangs „Kindheitspädagogik“ mit der Bitte um Beantwortung zugeschickt. Am 01.12.2020 sind die Antworten auf die offenen Fragen (AoF) bei der AHPGS eingetroffen.

Die Freigabe des Sachstandsberichts durch die Hochschule erfolgte am 14.12.2020.

Neben dem Antrag auf Akkreditierung des Bachelorstudiengangs „Kindheitspädagogik“, den offenen Fragen und den Antworten auf die offenen Fragen finden sich folgende Anlagen:

Studiengangsspezifische Anlagen:

| | |
|-----------|--|
| Anlage 01 | Lehrverflechtungsmatrix (8.1) |
| Anlage 02 | Studien- und Prüfungsordnung (10.2) |
| Anlage 03 | Modulhandbuch (11.1) |
| Anlage 04 | Diploma Supplement deutsch (12.1) - digital |
| Anlage 05 | Diploma Supplement englisch (12.2) - digital |
| Anlage 06 | Statistische Daten (15.1) |
| Anlage 07 | Bewertungsbericht (16.1) - digital |
| Anlage 08 | Veränderungen seit der letzten Akkreditierung (16.3) |
| Anlage 09 | Kooperierende Praxisstellen (17.1) |
| Anlage 10 | Förmliche Erklärung (5.1) - digital |
| Anlage 11 | Rechtsprüfung (9.1) - digital |

| | |
|-----------|---|
| Anlage 12 | Modulevaluation – Auswertung (3.3) - digital |
| Anlage 13 | Absolvent_innenbefragung – Auswertung (3.5) |

Studiengangübergreifende Anlagen - **digital**:

| | |
|----------|--|
| Anlage A | Organigramm Stiftung Überblick (2.1) |
| Anlage B | Organigramm ehs (2.2) |
| Anlage C | Organigramm Vernetzung ehs Zentrum (2.3) |
| Anlage D | Lehrangebot 2020 (2.4) |
| Anlage E | Leitbild der ehs (2.5) |
| Anlage F | Rahmenkonzept Qualitätssicherung Lehre (3.1) |
| Anlage G | Lehrevaluationsordnung (3.2) |
| Anlage H | Studierendenbefragung – Auswertung (3.4) |
| Anlage I | Eckpunkte Nachteilsausgleich (4.1) |
| Anlage J | Gleichstellungskonzept (4.2) |
| Anlage K | Zulassungsordnung für Bachelorstudiengänge (6) |
| Anlage L | Praxisordnung (7) |
| Anlage M | Rahmenstudien- und Prüfungsordnung (10.1) |
| Anlage N | Qualifikationsprofil der Lehrenden, Liste der Lehrenden (13) |
| Anlage O | Entwicklung Studierendenzahlen gesamt (15.3) |

Der Antrag, die ergänzenden Unterlagen sowie die Erläuterungen der Hochschule bilden die Grundlage für den folgenden Sachstandsbericht zur Vor-Ort-Begutachtung. Die Ausführungen enthalten keine Wertung, sondern geben ausschließlich den mit der Hochschule abgestimmten Sachstand wieder.

2.2 Studiengangskonzept

2.2.1 Strukturdaten des Studiengangs

| | |
|--|--|
| Hochschule | Evangelische Hochschule Dresden |
| Studiengangstitel | „Kindheitspädagogik“ ehemals „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ |
| Abschlussgrad | Bachelor of Arts (B.A.) |
| Art des Studiums | Vollzeit |
| Regelstudienzeit | sechs Semester |
| Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) | 180 CP |
| Stunden/CP | 27 Stunden/CP (§ 4 Abs. 2 Rahmenstudien- und Prüfungsordnung) |
| Workload | Gesamt: 4.860 Stunden Kontaktzeiten: 1.287 Stunden Selbststudium: 2.238 Stunden Praxiszeit: 768 Stunden Studium Generale: 162 Stunden BA-Arbeit (inkl. Kolloquium): 405 Stunden |
| CP für die Abschlussarbeit | 12 CP / Kolloquium 3 CP |
| Anzahl der Module | 24 |
| erstmaliger Beginn des Studiengangs | Wintersemester 2009/2010 |
| erstmalige Akkreditierung | 21.07.2009 |
| Zulassungszeitpunkt | jeweils zum Wintersemester |
| Anzahl der Studienplätze | 30 Studienplätze zzgl. drei Sonderstudienplätze für Studieninteressierte aus Mittel- und Osteuropa sowie drei Sonderstudienplätze für geflüchtete Menschen. |
| Anzahl bisher immatrikulierter Studierender | 339 |
| Anzahl bisherige Absolvierende | 234 |
| Studiengebühren | Es werden keine Studiengebühren erhoben. |

Tabelle 1: Strukturdaten des Studiengangs

Der von der Evangelischen Hochschule Dresden zur Akkreditierung eingereichte Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ wurde am 21.07.2009 mit dem Titel „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ bis zum 30.09.2014 mit Auflagen erstmalig akkreditiert. Im Rahmen der erstmaligen Akkreditierung im Jahr 2009 wurden zwei Auflagen ausgesprochen, die fristgemäß von der Hochschule erfüllt wurden. Am 07.05.2015 erfolgte die Reakkreditierung des Bachelorstudiengangs „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ bis zum 30.09.2021 mit Auflagen. Im Rahmen der Akkreditierung im Jahr 2015 wurden vier Auflagen ausgesprochen, die fristgemäß von der Hochschule erfüllt wurden.

Der Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ wurde in der Sitzung der Akkreditierungskommission am 23.07.2020 vorläufig bis zum 30.09.2021 akkreditiert.

Die am Studiengang vorgenommenen Änderungen seit der letzten Akkreditierung sind in Anlage 08 dokumentiert und erläutert. Der zur Akkreditierung vorgelegte Studiengang „Kindheitspädagogik“ „stellt eine Weiterentwicklung des grundständigen sechssemestrigen Studiengangs „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ dar, der erstmals am 21.07.2009 akkreditiert wurde“ (Anlage 08). Die am Studiengang vorgenommenen Änderungen beziehen sich auf folgende Punkte:

- Bezeichnung des Studiengangs (ehemals „Bildung und Erziehung in der Kindheit“)
- Ausweitung der Handlungsfelder im Rahmen des Lernort Praxis
→ Neben Kindertageseinrichtungen Einführung von Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie der stationären Hilfen zur Erziehung als Praxisorte,
- Schaffung von Mobilitätsfenstern, Flexibilisierung im Curriculum
- Reduktion Umfang Studium Generale von 12 CP auf 6 CP
- Anpassung Prüfungsleistungen
- Inhaltliche Präzisierungen in ausgewählten Modulen
- Beendigung Studiengang „Bildung und Erziehung in der Kindheit international“.

Die Bachelorurkunde und das Bachelorzeugnis werden durch ein Diploma Supplement ergänzt, welches Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium gibt (vgl. Anlage 04 und 05).

2.2.2 Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen

Der vorliegende Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ verfolgt das Ziel „einen Beitrag zur Weiterentwicklung und Sicherung der Pädagogischen Qualität in institutionellen Kontexten der Kindheitspädagogik (für Kinder von 0 bis 12 Jahren bzw. zum Beginn der Pubertät) zu leisten. Damit verbunden ist die Absicht, kindliche Bildungs- und Entwicklungschancen und damit Partizipationschancen von Anfang an zu erweitern und zu sichern. Dies schließt insbesondere die Etablierung einer inklusiven, diversitätssensiblen Pädagogik in institutionellen Kontexten der Kindheitspädagogik ein. Die Hochschule legt weiter dar, dass der Studiengang „die Herausbildung einer professionellen, auf wissenschaftlichen Erkenntnissen basierenden Handlungskompetenz, die Entwicklung einer theoretisch fundierten reflexiven Professionalität sowie eines forschenden Habitus“ intendiert. Studierende sollen in die Lage versetzt werden, „pädagogische, beratende und vernetzende Tätigkeiten wissenschaftlich fundiert auszuüben, zu reflektieren, zu analysieren und zu evaluieren“. Die eigene professionelle Handlungskompetenz soll dadurch kontinuierlich weiterentwickelt werden.

Die Studierenden sollen im Sinne der Verfassung der Evangelischen Hochschule Dresden „auf der Basis christlicher Werteorientierungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse professionelle Handlungskompetenzen erwerben, die ihnen ein kindheitspädagogisch begründetes Arbeiten in institutionellen Kontexten ermöglicht“.

In der Beschreibung der Qualifikationsziele orientiert sich die Hochschule nach eigenen Angaben an den Gemeinsamen Orientierungsrahmen „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ (JFMK/KMK), den Qualifikationsrahmen Kindheitspädagogik der Bundesarbeitsgemeinschaft Bildung und Erziehung in der Kindheit (BAG BEK), den Orientierungsrahmen (für Hochschulen) der Robert Bosch Stiftung sowie das Positionspapier des Studiengangstages Pädagogik der Kindheit zum Berufsprofil Kindheitspädagogik (2015).

Die einzelnen Kompetenzen, die im Laufe des Studiengangs vermittelt werden, sind im Antrag wie folgt unterteilt und jeweils ausführlich erläutert:

- Wissen – erkenntnistheoretische und reflexive Kompetenzen,
- Können – handlungstheoretische und -methodische Kompetenzen,
- Haltung – Werte- und Kriterienkompetenzen.

Nach Darlegungen der Hochschule im Antrag haben sich das Berufsbild und damit verbunden die beruflichen Perspektiven staatlich anerkannter Kindheitspädagogen und Kindheitspädagoginnen in den vergangenen Jahren weiter ausdifferenziert. Als mögliche Handlungsfelder werden Kindertageseinrichtungen, Fachberatung, Ganztagschulen, die Familienbildung und -beratung, der Kinderschutz, die offene Kinder- und Jugendarbeit, Familienzentren und Bildungshäuser, die Frühen Hilfen, Frühförderung sowie Hochschulen und Forschungsinstitute benannt.

Die Studierenden erhalten mit Abschluss des Studiums die staatliche Anerkennung als Kindheitspädagoge bzw. Kindheitspädagogin. Die Hochschule erläutert, dass „die hierfür erforderlichen Kenntnisse fachspezifischer deutscher Rechtsgebiete mit exemplarischer Vertiefung auf Landesebene, Kenntnisse von Verwaltungsstrukturen und Verwaltungsabläufen, ausgewiesene Fachkenntnisse der Kindheitspädagogik sowie eine mentorierte und auf wissenschaftlicher Basis reflektierte Praxistätigkeit in einer von der Hochschule anerkannten Einrichtung im Umfang von mindestens 100 Tagen“, integrale Bestandteile des Studiengangs sind (vgl. Anlage 03, S. 2).

Entsprechend den Ausführungen im Antrag besteht aktuell ein erheblicher Bedarf an pädagogischen Fachkräften. Die Hochschule verweist insbesondere auf das Arbeitsfeld der Kindertageseinrichtungen, das in den vergangenen Jahren eine enorme quantitative Ausweitung erfahren hat.

2.2.3 Modularisierung und Prüfungssystem

Insgesamt sind im Studiengang 24 Module in vier Studienfeldern, die Bachelorarbeit sowie das Studium Generale vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Pro Semester sind insgesamt 30 CP vorgesehen. Alle Module werden innerhalb von jeweils ein bzw. zwei Semestern abgeschlossen. Mobilitätsfenster sind somit gegeben. Das Studium Generale ist als Wahlbereich konzipiert, in dem sechs CP erworben werden. Dieses ist in den Semestern vier bis sechs vorgesehen. Das Studium Generale besteht aus mehreren Wahlveranstaltungen mit einer sehr breiten Themenpalette, aus der die Studierenden frei wählen können. Ziel ist, dass die Studierenden Wissen über die Pflichtveranstaltungen hinaus generieren können und die Entwicklung persönlicher Kompetenzen zu fördern (vgl. AoF1).

Der Studiengang ist in Studienfelder untergliedert, denen Module zugeordnet werden. Die einzelnen Studienfelder und die entsprechende Zuordnung der Module wird im Modulhandbuch näher erläutert.

Der Studiengang ist in folgende Studienfelder untergliedert:

| Nr. | Studienfelder | Module | ECTS-Punkte |
|-------------------------------------|---------------------------------------|-----------------------|-------------|
| 1 | Lernort Praxis | 1,6,7,16,19 | 53 |
| 2 | Kindheitspädagogik | 3,8,11,13,18,20,21,22 | 45 |
| 3 | Sozialwissenschaftliche Grundlagen | 4,5,9,15,17,24 | 37 |
| 4 | Entwicklung, Lernen und Kommunikation | 2,10,14,23 | 24 |
| | Studium Generale | | 6 |
| | Bachelorarbeit und Kolloquium | 25 | 15 |
| Leistungspunkte nach ECTS insgesamt | | | 180 |

Die oben aufgeführten Studienfelder spiegeln die Binnenstruktur wie auch das Profil des Studiengangs wieder. Im Studienfeld „**Lernort Praxis**“ werden die Module zusammengefasst, die „der Entwicklung einer reflexiven Professionalität, wie auch einen forschenden Habitus, einen wissenschaftlich fundierten und gleichsam curricularen Rahmen geben“. Es erfolgt in diesem Studienfeld ein kontinuierlicher Theorie-Praxis-Transfer, der die Lernorte Hochschule und kindheitspädagogische Praxis miteinander in Beziehung setzt. Im Studienfeld „**Kindheitspädagogik**“ werden die Module zusammengefasst, „die die wissenschaftliche (wie auch methodische) Breite einer erziehungswissenschaftlich begründeten, multidisziplinären Kindheitspädagogik darstellen und gleichsam den Kern kindheitspädagogischen Handelns skizzieren. Ausgehend von einer kritisch-reflexiven Auseinandersetzung mit allgemeinen Bildungs- und Erziehungstheorien, Grundlagen der Didaktik und pädagogischen Diagnostik sowie Methoden der Praxis- und Kindheitsforschung, wird eine differenzierte und wissenschaftlich fundierte Handlungstheorie der Kindheitspädagogik entfaltet, um daraus Impulse für deren Weiterentwicklung ableiten und in Handlungsfeldern der Kindheitspädagogik umsetzen zu können“ (vgl. Anlage 03, S. 5).

Das Studienfeld „**Sozialwissenschaften**“ wird von der Hochschule dahingehend beschrieben, dass dort Module gebündelt werden, „die insbesondere aus einer analytisch-rekonstruktiven Perspektive sozialstrukturelle und soziale Bedingungen des Aufwachsens in der Bundesrepublik Deutschland – aus unterschiedlichen (disziplinären) Perspektiven - in den Blick nehmen. Ziel ist es dabei Lebens-

und Lernorte von Kindern (und ihren Familien) zu gestalten bzw. pädagogisch zu begleiten, dies schließt auch eine Vernetzung von Bildungs- und Erziehungseinrichtungen mit dem „Sozialraum“ (Gemeinwesen) ein. In diesem Zusammenhang ist der Umgang mit Diskontinuität und Heterogenität grundlegend für die damit verbundene Absicht eine inklusive Perspektive in Handlungsfeldern der Kindheitspädagogik zu entfalten, zu implementieren und weiterzuentwickeln. Im Studienfeld **„Entwicklung, Lernen und Kommunikation“** werden solche Module zusammengeführt, die in besonderer Weise Entwicklung und Lernen (aus unterschiedlichen disziplinären Perspektiven) fokussieren. In den Blick genommen werden in diesem Zusammenhang u.a. das Spiel einzelner Kinder, wie auch in Kindergruppen, entwicklungsförderliche Kommunikations- und Interaktionsprozesse, wie auch die pädagogische Begleitung von Transitionsprozessen in unterschiedlichen institutionellen Settings, die im Kontext der Kindheitspädagogik relevant sind“ (vgl. Anlage 03, S. 6).

Folgende Module werden angeboten:

| Nr. | Modulbezeichnung | Sem. | CP |
|------------|--|-------------|-----------|
| 1 | Handlungsfelder der Kindheitspädagogik | 1 | 5 |
| 2 | Entwicklung und Lernen in der Kindheit | 1 | 9 |
| 3 | Erziehungswissenschaftliche Grundlagen, Kindheitsbilder | 1 | 5 |
| 4 | Ethisch-anthropologische Grundlagen, Grund- und Kinderrechte | 1 | 5 |
| 5 | Sozialpolitische und rechtliche Rahmenbedingungen kindlicher Bildung und Erziehung | 1 | 6 |
| 6 | Pädagogische Ansätze im Kontext der Kindheitspädagogik | 2 | 7 |
| 7 | Lernort Praxis I | 2 | 7 |
| 8 | Bildungs- und Erziehungstheorien | 2 | 5 |
| 9 | Kooperation mit Familien | 2 | 6 |
| 10 | Grundlagen der Kommunikation und Intervention mit Kindern und Erwachsenen | 2 | 5 |
| 11 | Theorie und Praxis der Didaktik | 3 | 6 |
| 12 | Lernort Praxis II | 3 | 6 |
| 13 | Pädagogische Diagnostik | 3 | 6 |

| | | | |
|----|--|-------|--------|
| 14 | Spielen und Lernen in Kindergruppen aus pädagogischer Perspektive | 3 | 5 |
| 15 | Soziale Bedingungen des Aufwachsens in der Kindheit | 3 | 7 |
| 16 | Praktische Studien | 4 | 16 |
| 17 | Inklusion und Diversität | 4 | 6 |
| 18 | Einführung in empirische Praxisforschung | 4 | 5 |
| 19 | Pädagogisches Praxisforschungs- und Entwicklungsprojekt | 5 + 6 | 12 |
| 20 | Didaktische Werkstatt | 5 | 6 |
| 21 | Pädagogische Qualität in Tageseinrichtungen für Kinder entwickeln - Evaluation | 5 | 6 |
| 22 | Religiöse Bildung, Welt- und Selbstverstehen | 5 | 5 |
| 23 | Transition und Resilienz | 5 | 6 |
| 24 | Sozialraumorientierung | 6 | 7 |
| 25 | Bachelorarbeit und Kolloquium | 6 | 12 + 3 |
| | Studium Generale | 4-6 | 6 |
| | Gesamt | | 180 |

Tabelle 2: Modulübersicht

Das Modulhandbuch (Anlage 03) enthält Informationen zu Modultitel, Modulnummer, Modulverantwortung, Kompetenzen und Qualifikationszielen, zu den Modulinhalten, den Lehr- und Lernformen, der Lerndokumentation und Prüfungsleistung, zum Angebotszeitpunkt, zur Dauer und zur Häufigkeit, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls und Besonderheiten, zu den Leistungspunkten nach ECTS und dem Arbeitsaufwand in Stunden.

Alle Module des Studiengangs sind studiengangsspezifisch.

Zur Gewährleistung eines kontinuierlichen Theorie-Praxis-Transfers sind die Studierenden ab dem zweiten Semester über fünf Semester in unterschiedlichen zeitlichen Umfängen regelmäßig in Praxiseinrichtungen der Kindheitspädagogik tätig. Die Studierenden werden dabei von Mentorinnen und Mentoren sowie Dozierenden begleitet. Die Hochschule führt aus, dass der Lernort Praxis „systematisch in den fachlichen Diskurs des Studiengangs integriert“ wird (vgl. Modulhandbuch S.6). Der Theorie-Praxis-Praxis-Theorie-Transfer wird unterstützt durch Reflexionsveranstaltungen in der Hochschule. Um die Anschlussfähigkeit

zwischen Hochschule und Praxislernort sicherzustellen bzw. zu unterstützen führt die Hochschule mit den in den Lernorten tätigen Mentorinnen und Mentoren ein bis zweimal jährlich stattfindende Treffen durch. Neben organisatorischen Aspekten werden auch inhaltliche Themen bei diesen Treffen besprochen und Impulse für die Weiterentwicklung gegeben. Darüber hinaus finden einmal jährlich Entwicklungsgespräche in den Praxislernorten statt um eine stabile Kooperationsbeziehung aufrecht zu erhalten. Das Studienfeld „Lernort Praxis“ umfasst insgesamt 53 CP. Es setzt sich aus den Modulen 1, 6, 7, 12, 16 und 19 zusammen.

In der Praxisordnung (Anlage L) sind die Ziele, der Inhalt, der Verlauf und die Zuständigkeiten für die praktischen Studienanteile geregelt. In § 5 finden sich die Regelung zur Anerkennung von Praxisstellen sowie Aussagen zur Qualifikation der fachlichen Begleitung und Reflexion auf Seiten der Praxisstelle. Die Hochschule verfügt über diverse Kooperationsbeziehungen zu ca. 80 Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Die Einrichtungen befinden sich in kommunaler wie auch freier Trägerschaft. Eine Liste der Kooperationspartner findet sich in Anlage 09. Der Prozess der Auswahl einer Praxiseinrichtung ist ein strukturierter Prozess (vgl. AoF Nr. 5).

Das Lehr-Lernkonzept im Studiengang basiert nach Angaben der Hochschule „auf einem breiten Verständnis konstruktivistischer Didaktik, das Lehren und Lernen als einen dialogischen und partizipativen Prozess aller Beteiligten begreift, der am Prinzip exemplarischen Lehrens und Lernens orientiert ist und eine kontinuierliche Theorie-Praxis-Verknüpfung beinhaltet“ (vgl. Antrag, S.8). Entsprechend werden im Studiengang unterschiedliche didaktische Settings und Methoden verwendet. Im Studienfeld Lernort Praxis kommen auch Methoden wie u.a. Reflexion, kollegiale Fallberatung oder Reflektierendes Team zur Anwendung. Neben den diskursiven und interaktiven Methoden soll auch der Einsatz von Methoden des blended learning, wie beispielsweise flipped classroom weiter ausgebaut werden, so die Hochschule.

Der Lehrbetrieb an der Evangelischen Hochschule Dresden wird über das Lern-Management-System Stud.IP organisiert. Die Plattform unterstützt die Präsenzlehre und ermöglicht Wissens-, Lehr-/Lern- sowie Projektmanagement. Die Lehrevaluation erfolgt ebenfalls über Stud.IP. Die Lehrenden können dadurch Ergebnisse direkt abrufen und als Gesprächsgrundlage für die Modulauswertung mit den Studierenden verwenden.

Internationale Diskurse zur Bildung und Erziehung in der Kindheit werden in den Modulen exemplarisch beleuchtet und berücksichtigt, so die Hochschule. Transkulturalität und Diversität sind als Querschnittsthemen im Studiengangskonzept verankert. Gleichwohl hält die Hochschule fest, dass im Curriculum des Studiengangs internationale Aspekte nur begrenzt aufgegriffen werden (können). Mobilitätsfenster sind zwischen dem ersten und vierten Semester gegeben. Die Hochschule unterhält Kooperationsbeziehungen zu Universitäten und Hochschulen im Ausland. Diese ermöglichen den Studierenden sowohl einen Studien- als auch einen Praxisaufenthalt.

Hinsichtlich der Integration von Forschung erläutert die Hochschule, dass „Forschung bzw. die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Forschung und Forschungsergebnissen durchgängiges Prinzip und damit integraler Bestandteil“ des Studiengangs ist (Antrag, S. 9). Anwendungsorientierte Forschungs- und Entwicklungsprojekte sind in den Studiengang integriert, bspw. das Modul 19 „Pädagogisches Forschungs- und Entwicklungsprojekt“ soll den Studierenden ermöglichen, eine forschende Haltung in kindheitspädagogischen Handlungsfeldern zu entwickeln und einzunehmen. Weiterhin sind ein Großteil der Forschungs- und Entwicklungsprojekte des ehs Forschungsinstituts im Bereich der Kindheitspädagogik angesiedelt und die daraus resultierenden Ergebnisse fließen über die Lehrenden in die Lehre des Studiengangs ein (Antrag, S. 10).

Die Prüfungsformen sind in § 8 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (Anlage M) geregelt. Zu den Prüfungsarten zählen folgende Prüfungsleistungen: Klausur, Hausarbeit, Forschungsbericht, Praxisbericht, mündliche Prüfung, Referat, Präsentation, Portfolio, Fallstudie, praktische Prüfungen sowie die Bachelor-Arbeit inkl. Kolloquium. Gemäß den Bestimmungen schließen die Module i.d.R. mit einer Prüfung ab. Aus der Modulübersicht und dem Studienablaufplan im Modulhandbuch geht die Art und Lage der Prüfungsleistung pro Modul im Studienverlauf hervor. In den ersten vier Studiensemestern sind pro Semester drei Prüfungsleistungen, im fünften Semester zwei und im sechsten Semester ist eine Prüfungsleistung sowie die Bachelorarbeit einschließlich Kolloquium zu erbringen. Gemäß § 4 Abs. 5 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung wird bei Modulen ohne eigene Prüfungsleistung in Abhängigkeit von der Lehrveranstaltungsart und dem didaktischen Konzept die regelmäßige und aktive Teilnahme der Studierenden von den Dozenten in Absprache mit den

Modulverantwortlichen festgestellt, dokumentiert und die entsprechenden ECTS-Punkte anerkannt (vgl. AoF, Nr. 6).

Eine Wiederholung der Prüfungen ist gemäß § 14 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung zweimal möglich.

Die ECTS-Einstufung entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide ist im Diploma Supplement vorgesehen (vgl. Anlage 4 und 5).

Die Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen ist in § 17 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt. Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Leistungen ist ebenfalls in § 17 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung geregelt.

Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium finden sich in § 11 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung sowie in den Eckpunkten zum Nachteilsausgleich (Anlage I).

2.2.4 Zulassungsvoraussetzungen

Gemäß § 1 der Zulassungsordnung für Bachelorstudiengänge (Anlage K) kann zum Studium zugelassen werden, wer die Zulassungsvoraussetzungen nach dem Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz erfüllt. Grundsätzlich können Bewerberinnen und Bewerber zum Studium zugelassen werden, die die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife besitzen.

Bewerberinnen und Bewerber, die weder über die allgemeine Hochschulreife, noch über die fachgebundene Hochschulreife, noch über die Fachhochschulreife verfügen, können gemäß § 1 (2) der Zulassungsordnung durch das Bestehen der Hochschulzugangsprüfung die Voraussetzungen für den Hochschulzugang erreichen. Näheres zur Durchführung der Zugangsprüfung regelt die „Prüfungsordnung zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung“ der ehs. In § 3 (3) ist geregelt, dass Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen gemäß § 17 Abs. 3 des SächsHSFG erfüllen, nach einem Beratungsgespräch zu einem Studium an der ehs berechtigt sind.

Weiterhin sind folgende Punkte in § 1 der Zulassungsordnung geregelt: (4) Für die Zulassung zum Studium ist die Mitgliedschaft in einer christlichen Kirche

nicht erforderlich; es wird die Bereitschaft erwartet, sich mit Grundfragen des christlichen Glaubens auseinander zu setzen. (5) Für die Zulassung zum Studium in Vollzeitstudiengänge ist ein in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Handlungsfeld ein studiengangsspezifisches Grundpraktikum von insgesamt sechs Monaten erforderlich. Dies gilt nicht für den Studiengang „Pflege dual“. Weitere besondere Zugangsvoraussetzungen für die einzelnen Studiengänge werden in den studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt. (6) Bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern ist ein Nachweis der für ein Hochschulstudium erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse notwendig. Sprachzeugnisse werden dabei in Anlehnung an die jeweils gültigen Beschlüsse der Kultusministerkonferenz anerkannt. Werden die Sprachkenntnisse durch ein TestDaF-Zeugnis nachgewiesen, ist ein Ergebnis von 16 Punkten in der Summe aller vier Teilprüfungen für die Zulassung ausreichend, wobei in den einzelnen Teilprüfungen jeweils mindestens 3 Punkte erreicht worden sein müssen. Wurden insgesamt nur 15 Punkte erreicht, kann die Zulassung unter dem Vorbehalt erfolgen, dass spätestens im 1. Fachsemester ein geeigneter Sprachkurs Deutsch auf dem Niveau C1 GER absolviert und die erfolgreiche Teilnahme nachgewiesen wird. (7) Bewerberinnen und Bewerber, die eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung vorweisen, müssen den Nachweis führen, dass der vorgelegte Abschluss den für den jeweiligen Studiengang in dieser Ordnung benannten Zugangsvoraussetzungen für Bildungsinländer und Bildungsinländerinnen gleichwertig in Sinn des ANABIN-Verfahrens ist oder durch Gutachten die Gleichwertigkeit festgestellt wurde.

2.3 Studienbedingungen und Qualitätssicherung

2.3.1 Personelle Ausstattung

Der Gesamtbedarf an Lehre für den Studiengang beträgt bei Vollauslastung durchschnittlich 59,8 SWS pro Semester. Die hauptamtliche Lehre verteilt sich auf elf Professorinnen und Professoren sowie auf vier Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Lehrverflechtungsmatrix Anlage 01). Dies entspricht durchschnittlich 53,8 SWS pro Semester und einem Anteil von 90 %. Der Anteil der professoralen Lehre beläuft sich auf 30,3 SWS pro Semester und entspricht einem Anteil von 51 % bezogen auf den gesamten Studiengang. Weiterhin sind vier Lehrbeauftragte für die Lehre im Studiengang vorgesehen. Dies entspricht einem Anteil von 6,1 SWS je Semester bzw. 10 %. Die Betreuungsrelation bei Vollauslastung im Studiengang liegt bei 1:9.

Das Qualifikationsprofil der Lehrenden ist in Anlage P gelistet. Aus den Profilen gehen u.a. die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte sowie die Lehrgebiete im Studiengang hervor.

Die ehs ist Mitglied im Hochschuldidaktischen Zentrum Sachsen (HDS); sie ist in dessen Beirat vertreten und verfügt über eine hochschuldidaktische Beauftragte. Zwölf der hauptamtlich Lehrenden haben das Curriculum des HDS-Zertifikats bereits durchlaufen bzw. absolvieren es. Sowohl für Lehrende als auch für Verwaltungsmitarbeitende wird eine hausinterne Fortbildung für die Fremdsprache Englisch durchgeführt (Antrag, S. 21).

In der Verwaltung, Bibliothek und Haustechnik sind derzeit 21 hauptamtliche Mitarbeiter auf 16,63 VZÄ beschäftigt. Die gesamte Verwaltung arbeitet studienangangsübergreifend, zur studienangangsbezogenen Verwaltung rechnet die ehs derzeit 10 Mitarbeiter für Studienberatung, Studierendensekretariat, praxis- und Prüfungsamt sowie Internationales Büro und Bibliothek (Antrag, S. 22).

2.3.2 Sächliche und räumliche Ausstattung

An der ehs Dresden stehen insgesamt 2800 qm für den Hochschulbetrieb zur Verfügung. Die Hochschule hat ein eigenes Hörsaal-/Tagungszentrum für Veranstaltungen mit bis zu 250 Teilnehmenden. Um pflegerische Lernsituationen gestalten zu können, wurde ein Raum der Hochschule so ausgestattet, dass dort Pflegesituationen nachgestellt werden können. Dieser Raum kann sowohl für Lehrveranstaltungen als auch für Selbstlernaufgaben genutzt werden. Ansonsten verfügt die Hochschule über lehrbetriebsadäquate Räumlichkeiten und zusätzliche Funktionsräume. Bei Bedarf werden weitere Räume, unter Berücksichtigung der Hochschulentwicklung, in einem benachbarten Gebäude angemietet. Im PC-Kabinett können von den Studierenden 24 PCs und in der Bibliothek 20 weitere PC-Recherche-Arbeitsplätze genutzt werden.

Die Bibliothek ist mit der Bibliothek der Studienakademie Dresden/Berufsakademie Sachsen fusioniert und hat sich zu einem modernen Informationszentrum entwickelt. Die Öffnungszeiten der Bibliothek sind Montag von 9 bis 17 Uhr, Dienstag bis Donnerstag von 9 bis 19 Uhr und Freitag von 9 bis 15 Uhr. Sie steht in engem Kontakt mit dem Sächsischen Erwerbungsconsortium und den bibliothekarischen Berufsverbänden (BIB und DBV), um an der rasanten Entwicklung im wissenschaftlichen Bibliothekswesen aktiv beteiligt zu sein. Der

Gesamtbestand umfasst derzeit ca. 45.000 Print-Medien, ca. 350 Fachzeitschriftentitel im Abo und ca. 35.000 E-Books.

Die Bibliothek hat einen eigenen Internetauftritt und verfügt über diverse Datenbanken und den Zugriff auf ca. 30.000 Zeitschriftentitel über die Elektronische Zeitschriftenbibliothek (EZB). Derzeit verfügt die Bibliothek für den kindheitspädagogischen Bereich über ca. 5.000 Print-Titel, diverse E-Book Angebote und hat die wichtigsten Fachzeitschriften zur Pädagogik und die angrenzenden Fachgebiete abonniert (Antrag, S. 23).

Eine förmliche Erklärung der Hochschulleitung über die Sicherung der räumlichen, sächlichen und apparativen Ausstattung liegt vor (Anlage 10).

2.3.3 Qualitätssicherung im Studiengang

Die Qualitätssicherung der Lehre wird an der ehs als ein kontinuierlicher kommunikativer Prozess der Qualitätsentwicklung auf verschiedenen Ebenen betrieben. Die Evangelische Hochschule Dresden verfügt über ein „Rahmenkonzept Qualitätssicherung Lehre“ (Anlage F) das durch eine Lehrevaluationsordnung (Anlage G) ergänzt wird. Dieses regelt insbesondere die Erhebung und Verarbeitung von Daten. In der Beschreibung des Qualitätsmanagementkonzepts nennt die Hochschule als kontinuierliche Qualitätssicherungsverfahren zum Einen interne Modulbefragungen, Studiengangevaluationen und Befragungen von Absolvierenden. Zum anderen werden externe Erhebungen im Rahmen des Studienqualitätsmonitors (SQM) des Deutschen Zentrums für Hochschul- und Wissenschaftsforschung und des Centrums für Hochschulentwicklung (CHE) sowie Hochschulrankings für die Bereiche Soziale Arbeit und Pflege durchgeführt. Befragungen zur Qualität der Studiengänge und zur Lebenslage der Studierenden sowie Absolvierendenbefragungen sollen laut Lehrevaluationsordnung § 2 Abs. 10 in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch alle drei Jahre durchgeführt werden. Die Ergebnisse werden nutzergerecht aufbereitet, hochschulweit unter Beachtung des Datenschutzes veröffentlicht sowie in entsprechende Gremien und Kreise eingespeist, so die Hochschule. Sie werden sowohl für die Qualitätssicherung als auch –weiterentwicklung des Studienangebots verwendet.

Die Hochschule erläutert, dass neben der regelmäßigen Reflexion der Lehrveranstaltungen am Semesterende jeweils in zwei aufeinanderfolgenden Semestern eine schriftliche Befragung in allen Modulen durchgeführt wird. Die Dozierenden

erhalten zuerst die Ergebnisse, die von diesen abschließend in die Reflexionsgespräche mit den Studierenden eingebracht werden. Darüber hinaus erfolgt eine regelmäßige Befragung von Studierenden und Absolvierenden.

Die Evaluation der studentischen Arbeitsbelastung ist laut Hochschule fester Bestandteil der Studierendenbefragungen. Weiterhin wird sie regelmäßig auf Modulebene thematisiert und in die Modulbewertungen mit den Studierenden und im Rahmen der Treffen aller Modulverantwortlichen aufgenommen (vgl. AoF Nr. 3).

Eine wichtige Säule der Qualitätssicherung sind die verschiedenen Dialogplattformen, um den Austausch aller an der Lehre Beteiligten zu pflegen, so die Hochschule. Neben Semestergesprächen zwischen Lehrenden und Studierenden im Studiengang, Studiengangs- und Modultreffen der Lehrenden, die auch die Lehrbeauftragten und Supervisoren und Supervisorinnen einbeziehen, Treffen der Praxisanleitenden Mentoren und Mentorinnen, Studiengangleitungskonferenzen, Dozierendenkonferenzen und Vollversammlungen der Studierenden finden Hochschulkonferenzen und weitere statt.

Die Hochschule hat in Anlage H die Auswertung der Studierendenbefragung vom Wintersemester 2016/2017 und die Auswertung der Absolventinnen- und Absolventenbefragung vom Mai und Juni 2019 (Anlage 13) vorgelegt. Aus der Absolventinnen- und Absolventenstudie geht hervor, dass die Absolvierenden des Studiengangs mit ihrem erworbenen Wissen und den Kompetenzen erfolgreich am Arbeitsmarkt bestehen und sich weiterentwickeln können. Hervorgehoben wird die Anschlussfähigkeit und in diesem Zusammenhang das Studienfeld Lernort Praxis sowie die darin verankerte Praxistätigkeit, die aus Perspektive der Absolvierenden eine gute Vorbereitung auf eine spätere Erwerbstätigkeit in den Handlungsfeldern der Kindheitspädagogik darstellt. Auch bezogen auf die Weiterentwicklung bzw. Optimierung des Studiengangs sind Anhaltspunkte in den Daten zu finden. Die Hochschule geht darauf detailliert in Anlage 13 ein.

Die Hochschule hat im Antrag eine Statistik zu den Studienplatzbewerbungen aufgeführt. Daraus geht hervor, dass die Anzahl der Bewerbungen vom Wintersemester 2014/2015 von 88 Bewerbungen mit einer Anzahl von 90 Bewerbungen im Wintersemester 2017/2018 auf 73 Bewerbungen im Wintersemester 2019/2020 zurückgegangen ist. Die Anzahl der Studierenden hat sich vom Wintersemester 2014/2015 von 26 Studierenden auf 32 Studierende im Wintersemester 2019/2020 erhöht.

Alle relevanten Informationen über Studienstrukturen und weitergehende Informationsangebote sind auf der hochschuleigenen Webseite abrufbar. Zudem führt die Hochschule öffentliche Informationsveranstaltungen durch und die Studienberatung ist bei regionalen Karriere- und Berufsstartmessen vertreten. Die Homepage der ehs informiert über die Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten für Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Krankheit. Am Fachbereich dient eine Behindertenbeauftragte als Ansprechpartnerin bei allen Fragen. Im Rahmen der Prüfungsordnungen können mit diesem Personenkreis ausgleichende Maßnahmen vereinbart werden.

Die Betreuung der Studierenden erfolgt bspw. über eine fachbezogene Studienberatung während des Studiums durch die Studiengangsleitung mit Unterstützung durch die im Studiengang Lehrenden. Auf der Lehrplattform der Hochschule sind die Sprechzeiten und Kontaktdaten veröffentlicht. Individuelle Terminvereinbarung und Beratungen mit den Lehrenden sind ebenfalls möglich. Das Studierendensekretariat unterstützt bzgl. Fragen zum Studienverlauf und individuellen Möglichkeiten der Lastenverteilung. Zudem steht die psychosoziale Beratungsstelle des Studentenwerks Dresden bei entsprechenden Fragestellungen zur Verfügung. In der Studieneingangsphase unterstützt und berät eine spezifische Ansprechperson bei studienorganisatorischen Belangen und bei der individuellen Kompetenzentwicklung durch Workshops, Lernwerkstätten und Tutorien. Das Praxisreferat berät und betreut Studierende individuell vor, während und nach den Praxisphasen.

Die Hochschule verfügt über ein umfassendes Gleichstellungskonzept (Anlage J), das die Studierenden und alle Beschäftigungsgruppen sowie die Gestaltung der institutionellen Rahmenbedingungen berücksichtigt. Ziele und Maßnahmen des Gleichstellungskonzeptes beziehen sich z.B. auf eine geschlechterparitätische Besetzung aller Leitungsorgane und Professuren, die Etablierung einer Willkommenskultur für neue Mitarbeitende, die Personalentwicklung und Förderung der Karrieren im Bereich des wissenschaftlichen Nachwuchses, die Familienfreundlichkeit und die Vereinbarkeit von Familie, Studium, Beruf und Freizeit, die Weiterentwicklung der Frauen- und Geschlechterforschung als Schwerpunktthema in Studium, Lehre, Forschung und Weiterbildung sowie auf das Qualitätsmanagement, Monitoring und die Evaluierung der Gleichstellungsarbeit. Die Hochschule verfügt über eine Gleichstellungsbeauftragte, einen Ausschuss zur Bearbeitung von Diversitätsanliegen, ein Internationales Büro zur Beratung von ausländischen Studierenden sowie eine Behindertenbeauftragte.

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit, ausländische Studierende und Studierende mit Kind bzw. pflegebedürftigen Angehörigen ist umfassend in der Anlage I „Eckpunkte Nachteilsausgleich“ geregelt.

2.4 Institutioneller Kontext

Die Evangelische Hochschule Dresden (ehs) wurde 1991 in Dresden gegründet. Sie ist eine Stiftungshochschule, die von der Stiftung „Evangelische Hochschule für Soziale Arbeit Dresden“ getragen wird. Der Studienbetrieb wird auf der Basis eines Staatsvertrags durch Zuwendungen des Freistaats Sachsen und der Evangelischen Landeskirche auf dem Gebiet des Freistaats finanziert. Die Hochschule und ihre Studienprogramme sind gem. § 106 SächsHSFG anerkannt. Derzeit studieren etwa 730 Studenten und Studentinnen in den drei Studienbereichen „Soziale Arbeit“, „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ sowie „Pflege“ in insgesamt zehn Studiengängen.

3 Gutachten

Die Vor-Ort-Begutachtung des von der Evangelischen Hochschule Dresden zur Akkreditierung eingereichten Bachelorstudiengangs „Kindheitspädagogik“ (Vollzeit) fand am 13.01.2021 gemeinsam mit der Vor-Ort-Begutachtung des Studiengangs „Kindheitspädagogik – Schwerpunkt: Führen und Leiten“ statt. Die Begutachtung wurde aufgrund der Corona-Pandemie auf Wunsch aller Beteiligten und unter Berücksichtigung des Beschlusses des Akkreditierungsrates vom 10.03.2020 virtuell durchgeführt.

Die Akkreditierungskommission hat folgende Gutachterinnen und Gutachter berufen:

als Vertreterinnen und Vertreter der Hochschulen:

Frau Prof. Dr. Irene Dittrich, Hochschule Düsseldorf

Herr Prof. Dr. Holger Jessel, Hochschule Darmstadt

Frau Prof. Dr. Roswitha Sommer-Himmel, Evangelische Hochschule Nürnberg

als Vertreterin der Berufspraxis:

Frau Jana Juhran, Institut 3L, Dresden

als Vertreterin der Studierenden:

Frau Theresa Barth, Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft, Alfter

Gemäß den vom Akkreditierungsrat beschlossenen „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) besteht die Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Akkreditierungsprozess in der Beurteilung des Studiengangskonzeptes und der Plausibilität der vorgesehenen Umsetzung. Insbesondere geht es dabei um die Qualifikationsziele des Studiengangs, die konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem, das Studiengangskonzept, die Studierbarkeit, das Prüfungssystem, studiengangsbezogene Kooperationen, die (personelle, sächliche und räumliche) Ausstattung, Transparenz und Dokumentation, die Umsetzung von Ergebnissen der Qualitätssicherung im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Studienganges (insbesondere sind Evaluationsergebnisse und Untersuchungen zur studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs

vorzulegen und im Rahmen der Weiterentwicklung des Studienganges zu berücksichtigen und zu dokumentieren) sowie die Umsetzung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit. Bei Studiengängen mit besonderem Profilanspruch sind zudem die damit verbundenen Kriterien und Anforderungen zu berücksichtigen und zu überprüfen.

Der Vor-Ort-Bericht der Gutachtenden gliedert sich nach den vom Akkreditierungsrat vorgegebenen „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) und wird nach der Beschlussfassung durch die Akkreditierungskommission als Teil des Bewertungsberichts veröffentlicht.

3.1 Eckdaten zum Studiengang

Der von der Evangelischen Hochschule Dresden angebotene Studiengang „Kindheitspädagogik“ ist ein Bachelorstudiengang, in dem insgesamt 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Ein CP entspricht einem Workload von 27 Stunden. Insgesamt umfasst das Studium einen Workload von 4.860 Stunden. Das Studium ist als ein sechs Semester Regelstudienzeit umfassendes Vollzeitstudium konzipiert. Der gesamte Workload beträgt 4.860 Stunden. Er gliedert sich in 1.287 Stunden Präsenzstudium, 768 Stunden Praxiszeit und 2.238 Stunden Selbststudium. Das Studium Generale ist mit 162 Stunden hinterlegt und die Bachelor-Arbeit (inkl. Kolloquium) mit 405 Stunden. Der Studiengang ist in 26 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) abgeschlossen. Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist in der Regel die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife. Grundsätzlich müssen die Zulassungsvoraussetzungen nach dem Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz erfüllt werden. Dem Studiengang stehen insgesamt 30 Studienplätze (zzgl. drei Sonderstudienplätze für geflüchtete Menschen) pro Jahr zur Verfügung. Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden erfolgte im Wintersemester 2009/2010. Es werden keine Studiengebühren erhoben.

3.2 Vor-Ort-Bericht der Gruppe der Gutachtenden

Die Gruppe der Gutachtenden traf sich am 12.01.2021 zu einer Vorbesprechung. Dabei wurden die zuvor versandten Unterlagen und die sich daraus ergebenden Fragen diskutiert. Des Weiteren wurde die am folgenden Tag stattfindende Vor-Ort-Begutachtung an der Hochschule strukturiert.

Die Vor-Ort-Begutachtung am 13.01.2021 wurde nach dem vorgegebenen Zeitplan durchgeführt. Die Gruppe der Gutachtenden wurde von Mitarbeitenden der AHPGS begleitet.

Die Gutachtenden führten Gespräche mit der Hochschulleitung, der Fachbereichsleitung, den Programmverantwortlichen und Lehrenden sowie mit einer Gruppe von Studierenden.

Auf Antrag der Hochschule wurde das Akkreditierungsverfahren mit der Feststellung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs gemäß dem Beschluss der KMK vom 10.10.2008 zur Beteiligung Dritter an Akkreditierungsverfahren verknüpft. Die Hochschule hat mit Schreiben vom 24.03.2020 für den zur Akkreditierung eingereichten Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ (Vollzeit) die Durchführung des Zusatzverfahrens zum Akkreditierungsverfahren zur staatlichen Anerkennung eines Studiengangs gemäß § 2a des Sächsischen Sozialanerkennungsgesetzes beim Sächsischen Staatsministerium für Kultus beantragt. Eine Vertreterin und ein Vertreter des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus haben an der Vorbesprechung der Gutachterinnen und Gutachter sowie an der Vor-Ort-Begutachtung des Studiengangs teilgenommen und erhielten die Möglichkeit zum fachlichen Austausch mit den vorgenannten Vertretergruppen der Hochschule.

3.2.1 Qualifikationsziele

Ziel des grundständigen Bachelorstudiengangs „Kindheitspädagogik“ ist der Erwerb von professionellen, auf wissenschaftlichen Erkenntnissen basierenden Erziehungs- und Bildungskompetenzen. Die Studierenden erwerben professionelle Handlungskompetenzen, die ihnen ein kindheitspädagogisch begründetes Arbeiten in institutionellen Kontexten – auf unterschiedlichen Ebenen – mit Kindern bis zum Alter von zwölf Jahren (bzw. bis zum Beginn der Pubertät) und ihren Eltern/Familien im Sozialraum, im Sinne einer reflexiven Professionalität ermöglichen. Wie im Modulhandbuch dargestellt, wird im Studiengang

kindheitspädagogisches und sozialpädagogisches Handeln wissenschaftlich theoretisch und praxisbezogen analysiert, geplant, evaluiert, reflektiert und weiterentwickelt.

Die Qualifikationsziele des Studiengangs bewerten die Gutachterinnen und Gutachter grundsätzlich als positiv und stimmig. Insbesondere die Theorie-Praxis-Verknüpfung und die Rechtsfallwerkstatt werden als profilbildende Elemente des Studiengangs wahrgenommen. Die Gutachterinnen und Gutachter stellen jedoch fest, dass dies in den Modulbeschreibungen jeweils ausdifferenzierter formuliert werden könnte. Darüber hinaus sollten die jeweiligen Qualifikationsziele, Inhalte sowie die Lehrveranstaltungen systematischer und differenzierter dargestellt werden.

Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs erlangen mit Abschluss des Studiengangs – vorbehaltlich des Bescheids über die staatliche Anerkennung des Studiengangs vom zuständigen Ministerium – die Urkunde über die staatliche Anerkennung als Kindheitspädagogin bzw. als Kindheitspädagoge. Vor diesem Hintergrund werden die Vermittlung der hierfür erforderlichen Kenntnisse insbesondere im Bereich des Rechts sowie die Kenntnisse von Verwaltungsstrukturen und Verwaltungsabläufen vor Ort thematisiert. Die Hochschule erläutert daraufhin für die Gutachtenden nachvollziehbar, dass bewusst kein eigenständiges Modul zum Thema Recht konzipiert wurde. Recht und rechtliche Fragestellungen sind Bestandteil in vielen Modulen. Beispielsweise erwerben Studierende in den Modulen KiP 1 und KiP 5 grundlegende Rechtskenntnisse. In verschiedenen anderen Modulen, gerade auch in höheren Semestern, müssen Transferleistungen erbracht werden. Im Curriculum sind im Sinne eines roten Fadens Stränge von einfachen bis hin zu komplexen Rechtsfragen hinterlegt. Darüber hinaus findet sich im Curriculum das bereits erwähnte Format der Rechtsfallwerkstatt. Diese soll dazu anregen, rechtliche Kenntnisse zu vertiefen. Rechtliche Sachverhalte werden darin mit Fragen der pädagogischen Praxis gekoppelt und Studierende werden geschult, wie rechtliche Sachverhalte erkannt werden können. Die jeweiligen rechtlichen Rahmenbedingungen werden dabei vermittelt. Die Gutachterinnen und Gutachter begrüßen das Format der Rechtswerkstatt, das aus ihrer Sicht auch in die Breite getragen werden könnte. Aus Sicht der Gutachterinnen und Gutachter sind im Modulhandbuch (in der Modulbeschreibung oder als zusätzliche Matrix) die Vermittlung der entsprechenden Rechtsgebiete einschließlich des Berufsrechts und das Format der

Rechtsfallwerkstatt sowie die zu vermittelnden Kenntnisse von Verwaltungsstrukturen und Verwaltungsabläufen präziser darzustellen.

Thematisiert wird von Seiten der Gutachterinnen und Gutachter inwieweit Absolvierende des Studiengangs für Leitungstätigkeiten qualifiziert werden. Die Hochschule erläutert nachvollziehbar, dass es sich um einen grundständigen Studiengang handelt, der in verschiedenen Modulen (bspw. KiP 7 und KiP 12) die entsprechenden Qualifikationen vermittelt.

Über die fachlichen Kompetenzen hinaus werden Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens und Forschens im Studiengang vermittelt. Die Auseinandersetzung mit Forschung und Forschungsergebnissen erfolgt im gesamten Studiengang. Über die Forschungsmodule wird Forschung ab dem vierten Semester thematisiert. Anwendungsorientierte Forschungs- und Entwicklungsprojekte stehen dabei im Mittelpunkt. Als Beispiel sei Modul KiP 19 „Pädagogisches Forschungs- und Entwicklungsprojekt“ genannt. Dieses soll den Studierenden ermöglichen, eine forschende Haltung in Fragen kindheitspädagogischer Handlungsfelder zu entwickeln und einzunehmen. Damit werden nach Auffassung der Gutachtenden wissenschaftsorientierte Kompetenzen angebahnt und gefördert. Die ehs Dresden ist eine forschungsstarke Hochschule und Forschungsförderung ist ein zentrales Anliegen der Hochschulleitung. Die Hochschulleitung verweist im Sinne der Nachwuchsförderung auch auf ein gut funktionierendes Promotionskolloquium und erläutert, dass auch Personen aus den kindheitspädagogischen Studiengängen promovieren. Die Planung eines entsprechenden Masterstudiengangs ist bereits erfolgt, dessen Einführung wird angedacht.

Darüber fördert das Studiengangskonzept implizit und explizit das gesellschaftliche Engagement und die Fähigkeit zu einer kritischen Selbstreflexion der Studierenden, was insbesondere in der Beschreibung der „Haltung – Werte- und Kriterienkompetenzen“ fokussiert wird.

Die Bedarfslage an pädagogischen Fachkräften auf dem Arbeitsmarkt ist speziell im Bereich der Kindertageseinrichtungen günstig. Auch in weiteren Arbeitsfeldern wie bspw. der Kinder- und Jugendhilfe ist der Bedarf positiv zu beurteilen.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. Im Modulhandbuch sind (in der Modulbeschreibung oder als zusätzliche Matrix) die Vermittlung der entsprechenden Rechtsgebiete einschließlich des Berufsrechts und das Format der Rechtsfallwerkstatt sowie die zu

vermittelnden Kenntnisse von Verwaltungsstrukturen und Verwaltungsabläufen präziser darzustellen.

3.2.2 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Der auf 180 CP ausgelegte, als ein Vollzeitstudium konzipierte Bachelorstudien- gang „Kindheitspädagogik“ ist kompetenzorientiert aufgebaut und durchgehend modularisiert. Der Studiengang wird in sechs Semestern Regelstudienzeit ange- boten. Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist gege- ben. Pro Semester werden 30 CP erworben. Alle Module werden in einem oder zwei Semestern abgeschlossen. Mobilitätsfenster sind somit gegeben. Der Ge- samt-Workload des Studiums beträgt 4.860 Stunden. Davon sind 1.287 Stun- den Kontaktzeit, 2.238 Stunden Selbststudium, 768 Stunden Praxiszeit und 162 Stunden für das Studium Generale vorgesehen. Die Bachelorarbeit inklusive des Kolloquiums ist mit 405 Stunden veranschlagt.

Im Bachelorstudien- gang „Kindheitspädagogik“ sind 24 Module sowie das Stu- dium Generale und die Bachelorarbeit vorgesehen, die alle studiert werden müs- sen. Hinzu kommen die für die staatliche Anerkennung relevanten, insgesamt 768 Stunden umfassenden Praxiszeiten.

Die Gutachtenden erachten die Modulanordnung, den Modulaufbau und die Mo- duldauer sowie den Workload der jeweiligen Module im Studiengang für ange- messen. Die Module sind kompetenzorientiert aufgebaut und beschrieben.

Der Bachelorstudien- gang wird mit dem Abschlussgrad Bachelor of Arts (B.A.) abgeschlossen.

Der Studiengang entspricht nach Auffassung der Gutachterinnen und Gutachter (1) den Anforderungen des „Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulab- schlüsse“ vom 16.02.2017, (2) den Anforderungen der ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengän- gen vom 10.10.2003 in der derzeit gültigen Fassung, (3) den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudien- gängen sowie (4) der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung von (1) bis (3) durch den Akkreditierungsrat.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums er- füllt.

3.2.3 Studiengangskonzept

Die Gutachtenden nehmen zur Kenntnis, dass gegenüber der letzten Akkreditierung einige Änderungen im Studiengangskonzept vorgenommen wurden. Diese sind transparent dargelegt und für die Gutachtenden nachvollziehbar. Beispielsweise wurde im Sinne der Professionalisierung des Berufsfeldes „Kindheitspädagogik“ der Studiengang entsprechend umbenannt und korreliert nunmehr nicht nur inhaltlich, sondern ebenso sprachlich mit der verliehenen Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Kindheitspädagogin“ bzw. „staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“. Darüber hinaus wurden die Handlungsfelder im Rahmen des Lernortes Praxis ausgeweitet. Neben Kindertageseinrichtungen werden auch Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie der stationären Hilfen zur Erziehung als Praxislernorte angeboten. Der Umfang des Studium Generale wurde aufgrund der Ausweitung der kindheitspädagogischen Handlungsfelder reduziert. Zudem wurden Prüfungsleistungen angepasst und inhaltliche Präzisierungen in verschiedenen Modulen vorgenommen.

Der Bachelorstudiengang ist in vier Studienfelder gegliedert, die die Binnenstruktur des Studiengangs widerspiegeln. Neben den Studienfeldern „Lernort Praxis“, „Kindheitspädagogik“, „Sozialwissenschaftliche Grundlagen“ und „Entwicklung, Lernen und Kommunikation“ werden das Studium Generale sowie die Bachelorarbeit mit Kolloquium benannt.

Das Modulhandbuch ist strukturell stimmig aufgebaut. Die Inhalte, die zu erwerbenden Kompetenzen und die modularen Qualifikationsziele sind in den Modulbeschreibungen jedoch überwiegend breit gefasst bzw. sehr allgemein gehalten. Die Modulbeschreibungen sollten die tatsächlich gelehrteten Inhalte aufzeigen und damit eine höhere Transparenz ermöglichen. Eine spezifischere Formulierung der Kompetenzziele bietet sich hier ebenfalls an. Die Systematik und die Formulierungen der Qualifikationsziele sollten sich durchgängig entweder am EQR oder am DQR orientieren.

Der Bachelorstudiengang weist einen durchgängigen umfangreichen Praxisbezug auf, der eine explizite Anbindung des Lernortes Praxis verankert. Insgesamt sind für das Studienfeld „Lernort Praxis“ 53 CP vorgesehen. Ab dem zweiten Semester sind die Studierenden in unterschiedlichen zeitlichen Umfängen an einem Praxislernort tätig. Sie arbeiten dort kontinuierlich mit Kindern, Kolleginnen und Kollegen sowie einer Mentorin oder einem Mentor zusammen und sind somit Bestandteil eines Teams. Der gleichbleibende Lernort über fünf Semester wird

von den anwesenden Studierenden ausgesprochen positiv beurteilt. Die Studierenden berichten, dass sie durch die kontinuierliche Tätigkeit in einer Einrichtung einen umfassenden Einblick in Entwicklungsprozesse der Kinder, in die Begleitung der Bildungs- und Entwicklungsprozesse, in Prozesse der Teamentwicklung sowie der Einrichtungsentwicklung erhielten. Ein weiterer Vorteil sei die kontinuierliche Beziehungsarbeit. Innerhalb einer Einrichtung kann nach Möglichkeit auch zwischen den einzelnen Altersgruppen (bspw. Kindergarten und Krippe oder Hort) gewechselt werden. Eine kontinuierliche Theorie-Praxis-Verknüpfung findet in diesem Rahmen statt. Ziele, Inhalt und Verlauf sowie die Zuständigkeiten für die praktischen Studienanteile sind in der Praxisordnung geregelt. Die Gutachterinnen und Gutachter begrüßen die vorgelegte Konzeption der Praxisphasen. Da das Engagement und die Inhalte teilweise aus den vorgelegten Unterlagen nicht deutlich wurden, schlägt die Gutachtergruppe vor, die Konzeption der Praxisphasen und insbesondere die Reflexion der beruflichen Praxis im Modulhandbuch deutlicher herauszustellen (bspw. als Matrix oder direkt in den Modulbeschreibungen). Es wird davon ausgegangen, dass dadurch die für die staatliche Anerkennung des Studiengangs notwendige angeleitete und reflektierte Praxistätigkeit im Umfang von 100 Tagen nach § 3a Sächsische Sozialanerkennungsverordnung transparent darstellbar ist.

Mobilitätsfenster sind aufgrund der Modularisierung gegeben. Anerkennungsregeln für in anderen Studiengängen erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention und außerhochschulisch erbrachten Leistungen sind in § 17 der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung geregelt. Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung finden sich in § 11.

Die Zugangsvoraussetzungen und das Auswahlverfahren zum Studiengang werden als adäquat bewertet.

Die Gutachterinnen und Gutachter sind abschließend der Auffassung, dass das Studiengangskonzept die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen umfasst. Es ist in der Kombination der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele aufgebaut und sieht adäquate Lehr- und Lernformen vor. Nach Einschätzung der Gutachterinnen und Gutachter gewährleistet die Studienorganisation insgesamt die Umsetzung des Studiengangskonzeptes.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.2.4 Studierbarkeit

Der Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ umfasst 180 CP und wird in Vollzeit als Präsenzstudium in sechs Semestern Regelstudienzeit angeboten. Das Studium umfasst 24 Module. Hinzu kommen das Bachelormodul und das Studium Generale.

Die Studierbarkeit des Studiengangs wird von den anwesenden Studierenden bestätigt. Diese Aussage wird auch durch die Absolventinnen- und Absolventenbefragung untermauert. Daraus geht hervor, dass etwas weniger als zwei Drittel der Befragten ihr Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen haben. Diejenigen, die länger studiert haben, benötigten in der Regel ein Semester mehr. Dies wird auf die zeitlichen und fachlichen Anforderungen von Studium und anderen Tätigkeits- und Lebensbereichen zurückgeführt. Grundsätzlich sind mehr als 90 Prozent der Absolventinnen und Absolventen zufrieden oder sehr zufrieden mit dem Studium. Die Gutachtenden gehen insgesamt von einer adäquaten Studierbarkeit aus.

Hervorzuheben ist in diesem Fall auch das von der Hochschule durchgeführte umfangreiche Auswahlverfahren, in das auch Studierende miteingebunden sind. Dieses spielt eine wichtige Rolle in der Hochschulkultur. Bewerbungen werden nach festgelegten Standards individuell bewertet und in eine Rangfolge gebracht. Trotz des hohen Personalaufwands sieht die Hochschule darin ein Profilmerkmal. Auch für die befragten Studierenden ist das Auswahlverfahren ein wichtiges Qualitätskriterium, das sie trotz des Aufwands nicht missen wollen.

Eine Besonderheit stellt das im Studiengang durchgeführte „Entwicklungsgespräch“ dar, das den eigenen Lernprozess der Studierenden reflektiert und mit der Mentorin bzw. dem Mentor und einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter der ehs durchgeführt wird.

Fachliche und überfachliche Betreuungsangebote sind an der Hochschule vorhanden. Die Studierenden äußern sich positiv hinsichtlich der Betreuungssituation im Studiengang und hochschulweit. So ist beispielsweise das Studieren mit Kind an der Hochschule gut möglich. Studierende können sich in solch einem Fall mit den Verantwortlichen austauschen. Darüber hinaus gibt es ein Programm mit dem Namen „ZUSE“ (Zielgruppenorientierte Unterstützung für den Studienerfolg) an der Hochschule. Dieses bietet vielfältige Unterstützungsmöglichkeiten. Die Belange von Studierenden mit Behinderungen werden umfassend

berücksichtigt, sei es durch entsprechende Regelungen in der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung sowie in den Eckpunkten zum Nachteilsausgleich.

Zur Studierbarkeit tragen auch eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation bei. Die Studierenden äußern sich äußerst positiv über den guten Kontakt zu den Verantwortlichen und die individuelle Betreuung. Fachliche und überfachliche Studienberatung sind an der Hochschule gegeben. Die Studierenden sind über Hochschulgremien in die Mitgestaltung des Studiengangs und des Hochschullebens eingebunden.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.2.5 Prüfungssystem

Die Modulprüfungen finden in der Regel zum Semesterende oder – bei zweisemestrigen Modulen – in der Regel zum Ende des zweiten Semesters statt. Die möglichen Prüfungsarten sind in § 8 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung definiert.

Das Modulhandbuch weist für neun Module keine eigene Prüfungsleistung aus. Die ECTS-Punkte für diese neun Module werden über die aktive Teilnahme der Studierenden vergeben. Die Hochschule erläutert, dass in diesen Modulen eine Anwesenheitspflicht von 2/3 der Präsenzzeit festgelegt ist. Kompensationsmöglichkeiten für Abwesenheitszeiten während der Präsenzzeit sind geregelt. Dies wird auch von den anwesenden Studierenden bestätigt. Die Lehrenden schätzen diese Möglichkeit, da die Kontinuität an Rückmeldungen sehr hoch ist. Auch die Studierenden schätzen die aktive Teilnahme sehr positiv ein und möchten darauf nicht verzichten. Der Austausch wird als sehr bereichernd empfunden. Die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung regelt in § 4 Absatz 5 die entsprechenden Voraussetzungen. Die Gutachterinnen und Gutachter können vor dem Hintergrund der gemachten Angaben diese Vorgehensweise nachvollziehen.

Die jeweiligen Prüfungsleistungen sind in den Modulbeschreibungen aufgeführt und so gewählt, dass sie eine Überprüfung der angestrebten Kompetenzziele ermöglichen. Pro Semester sind innerhalb der ersten vier Semester drei Prüfungsleistungen, im fünften Semester zwei und im sechsten Semester eine Prüfungsleistung sowie die Bachelorarbeit mit Kolloquium abzulegen.

Nach Einschätzung der Gutachtenden dienen die Prüfungsformen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Sie sind modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert ausgestaltet. Die Prüfungsdichte und Prüfungsbelastung sind aus Sicht der Gutachtenden adäquat. Auch die Umsetzung der Module ohne eigene Prüfungsleistung erscheint den Gutachterinnen und Gutachtern plausibel. Die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung sieht unter § 4 Abs. 5 entsprechende Regelungen vor.

Eine Wiederholung der Prüfungen ist gemäß § 14 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung zweimal möglich.

Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium finden sich in § 11 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung sowie in den Eckpunkten zum Nachteilsausgleich.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

Der Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ wird in alleiniger Verantwortung der ehs Dresden durchgeführt. Die Hochschule beteiligt oder beauftragt keine anderen Organisationen mit der Durchführung von Teilen des Studiengangs. Das Kriterium hat daher keine Relevanz.

3.2.7 Ausstattung

Die Hochschule hat eine förmliche Erklärung zur Sicherung der räumlichen, sächlichen und apparativen Ausstattung für den Studiengang eingereicht.

Nach Einschätzung des Gutachtergremiums sind an der Hochschule gut Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs „Kindheitspädagogik“ gegeben. Insgesamt kann die Hochschule für den Hochschulbetrieb rund 2.800 qm nutzen. Neben adäquat ausgestatteten Räumen für die Lehre stehen weitere Funktionsräume (u.a. ein Eltern-Kind-Raum, Töpferei, Druckerei/Werkstatt, Multifunktionsraum, etc.) zur Verfügung.

Die Evangelische Hochschule Dresden verfügt über eine öffentlich zugängliche, wissenschaftliche Bibliothek mit einem Bestand von ca. 45.000 Printmedien,

etwa 350 Fachzeitschriftentitel im Abo und ca. 35.000 E-Books. Im kindheitspädagogischen Bereich werden aktuell über 5.000 Print-Titel, diverse E-Book Angebote sowie die wichtigsten Fachzeitschriften zur Pädagogik und zu angrenzenden Fachgebieten vorgehalten. Die adäquate Durchführung des Studiengangs hinsichtlich der qualitativen und quantitativen sächlichen und räumlichen Ausstattung ist nach Einschätzung der Gutachtenden gegeben.

Den Gutachtenden wurde eine Lehrverflechtungsmatrix vorgelegt. Im Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ sind bei Vollaustattung durchschnittlich 59,8 Lehr-SWS pro Semester vorgesehen. Im Studiengang lehren elf hauptamtliche Professorinnen und Professoren sowie vier Lehrkräfte für besondere Aufgaben. Darüber hinaus sind vier Lehrbeauftragte für die Lehre im Studiengang vorgesehen. Die Gutachterinnen und Gutachter erlebten vor Ort ein sehr engagiertes Team von Lehrenden. Sie zeigen sich beeindruckt, dass das „Teamteaching“ an der Hochschule offensichtlich gelebt wird.

Weiterhin steht dem Studiengang sowie dem Studiengang „Kindheitspädagogik – Schwerpunkt: Führen und Leiten“ eine Studiengangskoordinatorin im Umfang von 0,75 VZÄ zur Verfügung.

Die adäquate Durchführung des Studiengangs ist nach Auffassung der Gutachtenden hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen Ausstattung gesichert. Verflechtungen mit anderen Studiengängen wurden berücksichtigt.

Maßnahmen der Personalentwicklung und -qualifizierung und Möglichkeiten der (hochschuldidaktischen) Weiterbildung für Lehrende sind an der ehs Dresden etabliert.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.2.8 Transparenz und Dokumentation

Informationen zum Studiengang, zum Studienverlauf, zu den Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit chronischen Krankheiten und Behinderungen sind dokumentiert und auf der Homepage der Hochschule veröffentlicht.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Die Qualitätssicherung der Lehre wird an der ehs Dresden als ein kontinuierlicher kommunikativer Prozess der Qualitätsentwicklung auf verschiedenen Ebenen betrieben. Die Qualitätssicherungsmaßnahmen bezogen auf den Studiengang sind vollständig in die allgemeinen Qualitätssicherungsmaßnahmen der ehs Dresden und der Kooperationspartner eingebunden. Neben der regelmäßigen Reflexion der Lehrveranstaltungen am Semesterende wird jeweils in zwei aufeinanderfolgenden Semestern eine schriftliche Befragung in allen Modulen durchgeführt. Die Ergebnisse werden über die jeweiligen Dozierenden an die Studierenden zurückgekoppelt. Neben regelmäßigen Absolventinnen- und Absolventenbefragungen wird die Praxisrelevanz des Studiums auf Grundlage der Befragungen der Studierenden evaluiert. Ein weiterer fester Bestandteil der Studierendenbefragung ist die Evaluation der studentischen Arbeitsbelastung.

In den Gesprächen vor Ort wurde deutlich, dass der Dialog zwischen Hochschule und Studierenden ausgesprochen gut funktioniert. Die Gutachtenden sind grundsätzlich der Ansicht, dass an der Hochschule, auch aufgrund ihrer überschaubaren Größe, eine lebendige Hochschulkultur gelebt wird, in der es sowohl Lehrenden als auch Studierenden möglich ist, Meinungen zu äußern und Kritik zu üben, welche schnell aufgegriffen und umgesetzt wird.

Es werden kontinuierliche Semestertreffen durchgeführt. Die Studiengangsleitungen laden Semestergruppen zu Gesprächen ein. Hier werden unter anderem Rückmeldungen zur Qualität der Lehre besprochen. Bei den Studiengangsleitungskonferenzen spielen die Qualitätssicherung und die Ergebnisse der Evaluationen eine große Rolle. Aktuell steht das Thema der digitalen Lehre im Vordergrund. Anregungen wurden aufgegriffen und Richtlinien und Standards wurden erarbeitet.

Studierende sind in allen Gremien vertreten. Im Laufe des Reakkreditierungsverfahrens, das über zwei Jahre stattfand, wurden viele Gespräche mit den Studierenden zur Überarbeitung der Studiengänge geführt.

In der Anlage „Veränderungen seit der Akkreditierung“ sind die Weiterentwicklungen des Studiengangs dargelegt, und wenn möglich mit gesammelten Daten oder durchgeführten Befragungen, begründet. Ebenso liegt den Gutachterinnen und Gutachtern die Auswertung der Modulevaluation sowie der Absolventinnen-

und Absolventenbefragung vor. Aus dieser geht hervor, dass Absolvierende des Studiengangs erfolgreich am Arbeitsmarkt bestehen.

Die Gutachtenden kommen zu dem Schluss, dass Ergebnisse des hochschul-internen Qualitätsmanagements bei der Weiterentwicklung des Studienganges berücksichtigt werden. Dabei berücksichtigt die Hochschule Evaluationsergebnisse, Untersuchungen des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs. Auch im Gespräch mit den Studierenden zeigt sich, dass diese in die Mitgestaltung des Studiengangs integriert sind und auch im Reakkreditierungsprozess mit eingebunden waren.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.2.10 Studiengänge mit besonderem Profilanpruch

Der Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ umfasst 180 CP und ist auf sechs Semester Regelstudienzeit ausgelegt. Pro Semester ist ein Workload von 30 CP für das Vollzeitstudium vorgesehen.

Das Kriterium hat keine Relevanz.

3.2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Die Hochschule verfügt über ein umfassendes Gleichstellungskonzept, das die Studierenden und alle Beschäftigungsgruppen sowie die Gestaltung der institutionellen Rahmenbedingungen berücksichtigt. Ziele und Maßnahmen des Gleichstellungskonzeptes beziehen sich z.B. auf eine geschlechterparitätische Besetzung aller Leitungsorgane und Professuren, die Etablierung einer Willkommenskultur für neue Mitarbeitende, die Personalentwicklung und Förderung der Karrieren im Bereich des wissenschaftlichen Nachwuchses, die Familienfreundlichkeit und die Vereinbarkeit von Familie, Studium, Beruf und Freizeit, die Weiterentwicklung der Frauen- und Geschlechterforschung als Schwerpunktthema in Studium, Lehre, Forschung und Weiterbildung sowie auf das Qualitätsmanagement, Monitoring und die Evaluierung der Gleichstellungsarbeit.

Die Hochschule verfügt über eine Gleichstellungsbeauftragte, einen Ausschuss zur Bearbeitung von Diversitätsanliegen, ein Internationales Büro zur Beratung von ausländischen Studierenden sowie eine Behindertenbeauftragte.

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit, ausländische Studierende und Studierende mit Kind bzw. pflegebedürftigen Angehörigen ist umfassend in der Anlage „Nachteilsausgleich“ geregelt.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3 Zusammenfassende Bewertung

Der Studiengang stellt ein solides und gut etabliertes Studienangebot an der Hochschule dar. Die Wertschätzung gegenüber dem Studiengang sowie die Unterstützung und Identifikation sind für die Gutachterinnen und Gutachter auf allen Ebenen deutlich erkennbar. Die im Studiengang vorgenommenen Weiterentwicklungen werden positiv eingeschätzt. Die Konzeption der Rechtsfallwerkstatt und der Theorie-Praxis-Verbindung können als Vorbilder für andere Studiengänge in diesem Bereich genutzt werden.

Positiv registriert wird weiterhin die Nähe zwischen Lehrenden und Studierenden sowie die regionale Vernetzung im Studiengang.

Zusammenfassend kommen die Gutachtenden zu dem Ergebnis, der Akkreditierungskommission der AHPGS die Akkreditierung des Bachelorstudiengangs „Kindheitspädagogik“ zu empfehlen.

Zur Erfüllung der „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i.d.F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) empfehlen die Gutachtenden der Akkreditierungskommission der AHPGS, folgende Auflage auszusprechen:

- Im Modulhandbuch sind (in der Modulbeschreibung oder als zusätzliche Matrix) die Vermittlung der entsprechenden Rechtsgebiete einschließlich des Berufsrechts und das Format der Rechtsfallwerkstatt sowie die zu vermittelnden Kenntnisse von Verwaltungsstrukturen und Verwaltungsabläufen präziser darzustellen.

Nach Ansicht der Gutachtenden sind die aufgezeigten Mängel (Auflagen) voraussichtlich innerhalb von neun Monaten behebbar.

Zur weiteren Entwicklung und Verbesserung des Studiengangskonzepts sowie der Studienbedingungen empfehlen die Gutachtenden Folgendes:

- Die Modulbeschreibungen sollten inhaltlich stärker konkretisiert werden, um z.B. auch die modularen Qualifikationsziele bzw. die zu erwerbenden Kompetenzen spezifischer zu fassen. Die Systematik und die Formulierungen der Qualifikationsziele sollten sich durchgängig entweder am EQR oder am DQR orientieren.
- Die Konzeption der Praxisphasen und insbesondere die Reflexion der beruflichen Praxis sollte im Modulhandbuch deutlicher und transparenter dargestellt werden (bspw. als Matrix oder direkt in den Modulbeschreibungen). Es wird davon ausgegangen, dass dadurch die für die staatliche Anerkennung des Studiengangs notwendige angeleitete und reflektierte Praxistätigkeit im Umfang von 100 Tagen nach § 3a Sächsische Sozialanerkennungsverordnung transparent darstellbar ist.

4 Beschluss der Akkreditierungskommission

Beschlussfassung der Akkreditierungskommission vom 20.05.2021

Beschlussfassung vom 20.05.2021 auf Grundlage der Antragsunterlagen und des Bewertungsberichts, inklusive Gutachten der Vor-Ort-Begutachtung, die am 13.01.2021 stattfand.

Die Hochschule hat am 10.05.2021 eine Stellungnahme sowie ein überarbeitetes Modulhandbuch eingereicht. Das Modulhandbuch wurde dahingehend überarbeitet, dass eine Ausweisung der zu vermittelnden Rechtsgebiete einschließlich des Berufsrechts erfolgte. Darüber hinaus wurden die zu vermittelnden Kenntnisse von Verwaltungsstrukturen und Verwaltungsabläufen präziser dargestellt und die Rechtsfallwerkstatt erläutert. Die Ergänzungen finden sich in der Präambel des Modulhandbuches unter Punkt 5 „Staatliche Anerkennung“.

Die Akkreditierungskommission der AHPGS diskutiert die Verfahrensunterlagen, das Votum der Gutachtenden sowie die Stellungnahme der Hochschule und das überarbeitete Modulhandbuch.

Die Akkreditierungskommission folgt der Stellungnahme der Hochschule dahingehend, dass das Modulhandbuch entsprechend den Empfehlungen der Gutachtenden hinsichtlich der präzisieren Ausweisung der Rechtsgebiete einschließlich des Berufsrechts und der Rechtsfallwerkstatt überarbeitet und eingereicht wurde. Von einer Auflage wird daher abgesehen.

Die Akkreditierungskommission fasst folgenden Beschluss:

Akkreditiert wird der in Vollzeit angebotene Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“, der mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) abgeschlossen wird. Der erstmals zum Wintersemester 2009/2010 und unter der neuen Studiengangbezeichnung ab Wintersemester 2020/2021 angebotene Studiengang umfasst 180 Credit Points (CP) nach dem ECTS (European Credit Transfer System) und sieht eine Regelstudienzeit von sechs Semestern vor.

Die Akkreditierung erfolgt für die Dauer von sieben Jahren und endet gemäß Ziff. 3.2.1 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013) am 30.09.2027.

Die Dauer der vorläufigen Akkreditierung vom 23.07.2020 ist gemäß Ziff. 3.3.1 bei der Akkreditierungsfrist mit eingerechnet.

Für den Bachelorstudiengang werden keine Auflagen ausgesprochen.

Die Akkreditierungskommission unterstützt darüber hinaus die im Gutachten formulierten Empfehlungen.